

Riedstadt, 10.02.2023

Die IG Straßenbeiträge Riedstadt empfiehlt die gezahlten oder eingezogenen Straßenbeiträge für 2019 und 2020 zurückzufordern.

In dem Schreiben vom 06.01.2023 an den Bürgermeister hatte sich die IG dafür ausgesprochen, die weitere Entwicklung beim Thema wiederkehrende Straßenbeiträge abzuwarten. Bei der 15. Stadtverordnetensitzung am 02.02.2023 war zwar in der Einladung unter dem „TOP 1.2.4 (öffentlich): Bericht zu den Auswirkungen des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt wegen wiederkehrenden Straßenbeiträge für Verkehrsanlagen“ zwar ein Beitrag angekündigt, dieses Thema wurde aber – obwohl dazu von der SPD ein Antrag gestellt wurde - nicht aufgerufen. Den Unterlagen lag lediglich die Drucksache: 2023-025-XI bei, in der auf Seite 1 im 2. Absatz vom Bürgermeister selbst gesagt wird, dass die Beitragssatzung „rechtswidrig und damit unwirksam“ sei und daher das Bauprogramm und die Beitragssatzung neu zu erstellen sind.

Damit sagt der Bürgermeister selbst, dass die von der Stadt für 2019 und 2020 erstellten Beitragsbescheide, aufgrund einer rechtswidrigen und damit unwirksamen Beitragssatzung erlassen wurden und somit keine rechtliche Wirksamkeit erlangen. Die IG Straßenbeiträge empfiehlt daher den Grundstücksbesitzern, die bezahlten oder eingezogenen Beiträge für 2019 und 2020 bei der Stadt zurückzufordern.

Die in der Stadtverordnetenversammlung am 02.02.2023 von Herrn Fraikin getroffene Aussage, mit der er den Gerichtsbeschluss vom 08.11.2022 des Richters Griebeling als ein „starkes Stück“ bezeichnet, wird von der IG Straßenbeiträge als anmaßend empfunden. Die IG Straßenbeiträge ist davon überzeugt, dass Richter Griebeling weiß, wovon er spricht, bzw. auf welcher Grundlage er seinen Beschluss erstellt hat. Warum sollen die Grundstücksbesitzer bis zum Ende einer Baumaßnahme warten, um erst dann an Hand einer „spitzen“ Abrechnung genaue Zahlen zu den zu zahlenden Straßenbeiträgen zu erhalten? Auch die Stadt sollte wissen, dass die Gebührenpflichtigen nach §10 Abs. 7 KAG nicht nur berechtigt sind, in die Gebührenkalkulation und Kostenrechnung „jederzeit“ Einsicht zu nehmen, was von der Stadt bisher nicht nachhaltig zugelassen wurde, sondern dass die Stadt auch aufzuzeigen hat, wie sich die Zahlen in dem Beitragsbescheid ermitteln.

Aus der Drucksache 2023-025-XI geht hervor, dass die Beitragssatzung überarbeitet werden soll. Sollte Riedstadt weiterhin auf wiederkehrende Straßenbeiträgen bestehen, so steht der Stadt bereits genügend Planungsmaterial zur Verfügung, um diese neuen Straßenbeiträge im eigenen Haus zu ermitteln. Es ist daher nicht zu verstehen, warum diese Überarbeitung fremdvergeben werden soll. Die Stadt kann für die Planung des Projekts „OD Leeheim“ auf das Büro Sweco, das Büro Koconsult, sowie einen im Oktober 2021 eingestellten Projektmanager und die Mitarbeiter der Fachgruppe Bauen zurückgreifen. Diese Manpower sollte reichen, um in etwa genaue Straßenbeiträge zu ermitteln, zumal das Büro Sweco -nach dem Kenntnissstand der IG Straßenbeiträge - eine sehr gute Vorplanung (VP) im Jahr 2021 an die Gemeinde Riedstadt geliefert hat. Die Planung der „OD Leeheim“ befindet sich z. Z. zwischen den beiden Leistungsphasen 3 und 4, also zwischen Entwurfsplanung und Ausführungsplanung. Ein guter Planer hat doch schon spätestens in der Entwurfsplanung ziemlich genaue Kosten ermittelt. Ist es der Stadt nicht möglich, diese Angaben zu übernehmen und daraus die Straßenbeiträge zu berechnen?

Warum muss jetzt noch einmal eine Ausschreibung erfolgen, um die fehlerhaften Straßenbeiträge neu zu ermitteln? Das sind unnötige Ausgaben, die sich Riedstadt sparen kann. Die VP des Büro Sweco hat Gesamtkosten von gut 9.1 Mio. Euro errechnet, die so aufgesplittet sind, dass man daraus sehr genau die Straßenbeiträge, die von den Grundstückbesitzern zu bezahlen sind, ermitteln kann. Für die anderen Abrechnungsgebiete müsste diese Berechnung nur entsprechend angepasst werden und das sollte Riedstadt doch als Stadt ohne externe Hilfe gelingen.

In wie weit die Überarbeitung der Beitragssatzung auch in die Satzung selbst hineinreicht, ist nicht ausdrücklich gesagt. Lediglich am Ende der Drucksache 2023-025-XI, in dem die finanzielle Auswirkung angesprochen wird, steht bei Anwaltskosten „Neuerstellung der Kalkulation, des Bauprogramms, der Satzung“. Da an dieser Stelle von Satzung und nicht von Beitragssatzung gesprochen wird, ist daraus abzuleiten, dass auch die Satzung neu erstellt werden soll. Mit der Drucksache 2023-025-XI macht der Bürgermeister deutlich, dass er an Straßenbeiträgen weiterhin festhalten will und treibt weiter die Verwaltungskosten – die der Haushalt zusätzlich zu den Straßenbeiträgen tragen muss - in die Höhe. Die bisher angefallenen Verwaltungskosten für die Erarbeitung einer Satzung und einer Beitragssatzung, Erstellung der Beitragsbescheide, Überwachung des Geldeinganges, Gerichtskosten etc. sind Makulatur und damit verpufft. Interessant wäre es zu wissen, auf welche Höhe sich die bisher angefallenen Gesamtkosten (u.a. Anwaltskanzlei Rösch für die Erstellung der Satzung) summiert haben. Eine Zahl im sechsstelligen Bereich ist naheliegend. Ob mit einer neuen Satzung Rechtssicherheit erlangt wird, ist abzuwarten. In der vor dem VG Darmstadt anhängigen Hauptklage gegen die Beitragsbescheide 2019 sind verschiedene Sachverhalte genannt, die es in einer neuen Satzung zu klären gilt.

Wie geht eine neue Satzung z.B. mit folgenden Sachverhalten um:

- Objektive und nachvollziehbare Ermittlung des Gemeindeanteils für die Ortsstraßen,
- Wie werden bereits geleistete Einmalzahlungen umgelegt? Der § 11a Abs. 6 KAG sieht dazu vor, dass bei der Bestimmung des Zeitraums die übliche Nutzungsdauer und der Umfang der einmaligen Belastung zu berücksichtigen ist. Bisher beträgt die Freistellung dieser Straßen fast einheitlich 25 Jahre.
- Übernimmt die Stadt die Straßenbeiträge, die für die Grundstückbesitzer anfallen würden, die aufgrund der Erschließungskostenregelung freigestellt werden?
- Wie werden die Straßenbaukosten ermittelt, die von den Stadtwerken zu übernehmen sind.